

# **Satzung der IG Flakenseesiedlung**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen IG Flakenseesiedlung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Erkner.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Sports in der Stadt Erkner.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen mit z.B. der Initiierung und ideellen Unterstützung von generationsübergreifendem Erfahrungsaustausch. Auch in Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich aktiven Vereinen und Initiativen.
- Förderung von Bildung, Erziehung und Sport durch Anleitung für alle Altersgruppen in Sportgruppen (z.B. Selbstverteidigungskurse, Wassersport)
- Sensibilisierung für die Achtung des Wohnumfeldes im Sinne des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, z.B. durch die Pflege von Grünflächen und denkmalerhaltenden Maßnahmen im Einzugsbereich

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in 14 Tage nach Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tage an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Erreichen einer einfachen Mehrheit. Nur Mitglieder können Kandidaten vorschlagen. Eine Blockwahl ist ebenfalls zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 100,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands vorliegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Fördermitgliedern.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Ihnen zu unterzeichnen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied und jedes anwesende Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung kann über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die

Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Aufnahme von Fördermitgliedern als aktive Mitglieder.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Auflösung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Ergänzungsanträge zur Abstimmung vorzulegen. Sie können nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgelehnt werden. Zur Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

### § 19 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.


### § 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

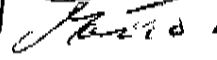
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins IG Flakenseesiedlung e.V. an Ferienland e.V. Erkner, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

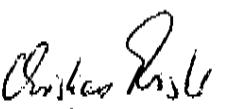
Ort, Erkner Datum der Errichtung: 19.07.15

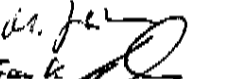
mind. 7 Unterschriften von Gründungsmitgliedern

Thomas Krüger 

Mario Hausmann 

Maria Tempel 

Christian Förster 

Marco Gesse 

Frank Schulze 

Claudia Tempel 